

Das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie übernimmt entsprechend seiner Verantwortung Aufgaben, die für diesen Bereich bisher

vom Ministerium für Leichtindustrie

vom Ministerium für Bauwesen

vom Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

vom Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

vom Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau

wahrgenommen wurden.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 ist die Produktionsleitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft in das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft umgebildet worden.

Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bleibt bestehen.

3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 ist das Ministerium für Grundstoffindustrie umbenannt worden in

Ministerium für Kohle und Energie.

Berlin, den 3. Januar 1972

Der Leiter  
des Büros des Ministerrates

Dr. R o s t  
Staatssekretär

Anordnung  
über die Planung, Bildung und Verwendung  
des Fonds Handelsrisiko  
im Konsumgüterbinnenhandel

vom 9. Dezember 1971

Zur Sicherung eines vollständigen und saisongerechten Umschlags der Warenfonds wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- die wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Konsumgütergroß- und -einzelhandels im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (nachstehend wirtschaftsleitende Organe genannt),
  - die sozialistischen Konsumgütergroß- und Einzelhandelsbetriebe (außer Gaststätten),
    - private Groß- und Einzelhändler, soweit sie mit einem sozialistischen Handelsbetrieb einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben,
    - Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung,

— den Volkseigenen Versorgungsbetrieb Inland/  
Ausland VERSINA

(nachstehend Handelsbetriebe genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Sortimente der Warenhauptgruppen 10 00 00 0 bis 90 00 00 0 der „Binnenhandelsschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds“.

§ 2

Planung und Bildung des Fonds Handelsrisiko

(1) In den Handelsbetrieben sind Fonds Handelsrisiko auf der Grundlage der in der Anlage 1 genannten verbindlichen Sätze getrennt für

- Industriewaren,
- Waren täglicher Bedarf (einschließlich Industriewaren täglicher Bedarf — IWtB\* —, Fisch und Fischwaren),
- Obst, Gemüse, Speisekartoffeln

zu planen und zu bilden. Berechnungsbasis für die Fondsbildung ist dabei der geplante Umsatz zum Einzelhandelsverkaufspreis bzw. bei Großhandelsbetrieben Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zum Großhandelsabgabepreis.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe haben das Recht, auf der Grundlage der Sätze gemäß Anlage 1 und entsprechend der Umsatzstruktur ihrer nachgeordneten Handelsbetriebe für diese differenzierte Sätze festzulegen. Das gleiche Recht haben die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels und das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ sowie der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln hinsichtlich der Differenzierung der Sätze gemäß Anlage 1 gegenüber den bezirklichen wirtschaftsleitenden Organen. Dabei darf das für den Bereich eines wirtschaftsleitenden Organs auf Grund der Sätze nach Anlage 1 planmäßig zu erreichende Volumen Handelsrisiko weder über- noch unterschritten werden.

(3) Die Bildung des Fonds Handelsrisiko erfolgt zu Lasten der Kosten der Handelsbetriebe. Auch bei Bildung mehrerer Fonds Handelsrisiko je Handelsbetrieb ist nur ein Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ zu führen.

(4) Die Handelsbetriebe führen dem Fonds Handelsrisiko und dem Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ monatlich die planmäßig zu bildenden Beträge zu.

(5) Werden von einem Handelsbetrieb im Laufe eines Planjahres für die Durchführung von Maßnahmen aus dem Fonds Handelsrisiko Mittel benötigt, bevor diese planmäßig angesammelt sind, kann der Handelsbetrieb bei dem für ihn zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Die Rückzahlung dieses Kredits erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Fonds Handelsrisiko nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

\* IWtB im Sinne dieser Anordnung sind die Industriewaren des täglichen Bedarfs, die z. B. in Kaufhallen und Verkaufsstellen neben dem Nahrungs- und Genußmittelsortiment angeboten und verkauft werden.